



GZ: ABT13-412259/2024-5

Graz, am 15.10.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Tieschen,
8355 Tieschen 55, Überprüfungsverfahren, Errichtung
Hochbehälter Kindsberg und Neuverlegung
Trinkwasserleitungen, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 13.12.2024 hat die Infratechno GmbH im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Tieschen die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 02.10.2023, GZ: ABT13-115262/2023-10, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage (PZ: 15/51) Wasserversorgungsanlage (Errichtung Hochbehälter Kindsberg als Ausgleichsbehälter) angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 28.10.2025

mit dem Zusammentritt **beim Marktgemeindeamt Tieschen**

um 13:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter(in) ist Stolz Christoph

Wasserbautechnische(r) Amtssachverständiger ist DI Wolfgang Schitter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)